

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts

Post, Albert Hermann

Oldenburg, 1872

§. 25. [Entwicklung des gerichtlichen Verfahrens.]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93756)

kommen Verfassungen, in denen aristokratische und demokratische Elemente neben den königlichen auftreten, schon bei Naturvölkern vor. Bei den Mandingovölkern kommen z. B. durchgängig beschränkte Monarchien vor, in welchen dem Könige eine Rathversammlung gegenübersteht, die aus einer in grader Linie erblichen Aristokratie gebildet wird. Bei den Maravis in Südafrika steht ebenfalls neben dem Könige ein Rath der Aeltesten. Die Küstenstädte Akras haben einen sich selbst ergänzenden Magistrat, in dem auch gewählte Vertreter des Volks sitzen und dieser hält auch öffentliche Versammlungen, in denen jeder aus dem Volke mitsprechen darf.

Das innere Auswachsen aller entwickelten Verfassungen auch der Culturvölker aus der Familie läßt sich überall nachweisen. Königthum und Adel sammt dem ganzen Feudalismus entwickeln sich stets aus der herrschaftlich organisirten Familie, in der das Recht der Gesammtheit in den Patriarchen verlegt wird, Realgemeinde, Städte- und Bürgerwesen entwickeln sich stets aus der genossenschaftlich organisirten Familie, in der alles Recht in die Gesammtheit der Mitglieder verlegt wird.

§. 24.

Die ältesten Anfänge eines gerichtlichen Verfahrens liegen in den auf der Autorität beruhenden schiedsrichterlichen Entscheidungen der Familienväter und Häuptlinge. Von Gerichten finden wir sogar auf etwas fortgeschrittenen Culturstufen, z. B. bei den Indianern im Osten des Felsengebirges noch keine Spur. Bei untergeordneten Naturvölkern finden sich rein willkürliche Entscheidungen der Streitigkeiten durch die Häuptlinge ohne alles Herkommen und ohne alle Formen.

Die Gerichte schließen sich in den ältesten Zeiten rein an die Familienverfassung an. Der Rath der Aeltesten, wie er sich über mehreren Familien in dieser oder jener Gestalt bildet, sitzt zu Gericht, wie er überall in allen wichtigen Angelegenheiten des Familienverbandes entscheidet. Kommt das Moment der Eroberung und damit die Scheidung zwischen Obrigkeit und Unterthanen hinzu, so reißt die Regierung entweder die Gerichte an sich, oder es bleiben daneben jene alten patriarchalischen Einrichtungen zum Theil bestehen. So werden bei den Mandingovölkern die Gerichtshöfe noch von den Aeltesten der Dörfer gebildet. Vielsach kommt die Mitwirkung aller Mitglieder des Stammes vor, wenn auch nicht unmittelbar, so doch in sofern, als sie dem Urtheil ihre Zustimmung geben. So in den Paläben der Negervölker und auch schon bei den Indianern. Aehnlich in den Wiece der Slaven, Versammlungen aller waffenfähigen Männer, in denen über die Bedürfnisse des Landes und über

Streitigkeiten der Einzelnen entschieden wurde. In den ältesten Zeiten anderer Culturvölker finden wir schon complicirtere Zustände, die aber wohl Rückschlüsse auf eine gleichartige Entwicklung in früherer Zeit gestatten. Im fränkischen Reiche ist der Centenarius oder Tunginus, später der Graf der obrigkeitliche Richter. — Die sieben Rachimburgi residentes und die Sachibaronen mögen dem Rathe der Ältesten, wie er so vielfach bei den Naturvölkern vorkommt, etwa entsprochen haben, und die Rachimburgi adstantes den Stammesmitgliedern, welche dem gefundenen Urtheil ihre Zustimmung gaben. Auch zur Zeit Karls des Großen erscheinen noch dreimal im Jahre in den großen Versammlungen alle freie Männer der Grafschaft zur Vornahme von rechtlichen und andern wichtigen Angelegenheiten. Diese Versammlungen scheinen noch einen ganz ähnlichen Character zu tragen, wie die Palaber der Neger.

Die Gerichte scheiden sich erst allmählich selbständig aus den allgemeinen Versammlungen über gemeinsame Stammesangelegenheiten aus. Sie werden so lange sie mit diesen noch zusammenfallen, in älterer Zeit nicht regelmäßig in periodischen Zeiträumen zusammengerufen, sondern nur, wenn ein Bedürfnis gerade vorhanden ist. Später tritt eine Periodicität ein und langsam eine Abscheidung der Gerichtssitzungen aus den allgemeinen Zusammenkünften. In der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit haben sich noch bis heute Ausläufer jener allgemeinen Thätigkeit der für alle gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden Versammlungen in den Gerichten erhalten.

Die allmähliche Ausbildung der processualischen Beweismittel können wir mit Hilfe der über die Naturvölker gemachten Beobachtungen ebenfalls genau verfolgen. Die ersten Anfänge eines Beweisverfahrens haben wir in ähnlichen Zuständen zu suchen, wie sie uns aus Panama berichtet werden. Bei Entscheidung von Streitigkeiten vertrauten die dortigen kleinen despotischen Herrscher auf die Wahrhaftigkeit der Parteien, da auf jede Lüge dem Herrscher gegenüber der Tod stand. Schon auf untergeordneten Entwicklungsstufen werden jedoch irgend welche Beweise gefordert. Bei allen Negervölkern kommen schon Zeugen vor, daneben Eid unter Anrufung des Fetisch und Aufforderung an denselben, den Meineidigen sofort zu tödten, ferner Ordalien in großer Verbreitung, darunter jedoch, wie es scheint, nicht der bei germanischen Völkern so stark verbreitete Zweikampf. Das Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit des Einzelnen findet sich bei Indianern so gut als auf den ersten Entwicklungsstufen deutschen und slavischen Rechtslebens sehr bedeutend ausgebildet. Bei den Deutschen konnte sich daher der Beklagte von Schuld und Verbrechen durch seinen Eid auch gegen Zeugen reinigen.

In den Eidhelfern, die ihre Ueberzeugung beschworen, daß sie denjenigen, für den sie schworen, eines Meineides nicht für fähig hielten, haben wir wahrscheinlich erst ein später entstandenes Institut zu erblicken. Es basirt jedoch auch hier noch das ganze Beweismittelverfahren vor allem auf der Glaubwürdigkeit des Beklagten. Dem entspricht die slavische Sitte, wornach für die Wahrheit der Zeugen andere Zeugen schwören mußten, um die ersten von dem Argwohn gegen ihr Gewissen zu reinigen und wornach der Beklagte sich von der Beschuldigung mit sieben Eidhelfern reinigte, welche ihn von dem Argwohne reinigten, daß er falsch geschworen habe. Dem entspricht dann auch die Befugniß des unbescholtenen Klägers durch seinen Eid seine Klagebehauptungen wahr zu machen. Höhere Culturstufen lassen den Zeugenbeweis in den Vordergrund treten und den Eid der Partheien nur als Aushilfsmittel erscheinen. Ein Urkundenbeweis tritt erst in etwas späterer Zeit auf und schließt sich dem Zeugenbeweise an. In Aegypten konnte der Schuldner seinem Gläubiger gegenüber sich durch Eid befreien, wenn der Gläubiger kein Schulddokument vorweisen konnte. Die Ordalien erlöschten als Beweismittel mit der Trennung des religiösen Gebiets vom Rechtsleben.

§. 26.

Justiz und Verwaltung finden sich ursprünglich stets vereinigt. Der Häuptling ist bei den Naturvölkern zugleich Richter und Regent und die Versammlungen, in denen Gericht gehalten wurde, dienten zugleich zum Beschlusse von Verwaltungsmaßregeln. Dieselben Beamten, die der Justiz vorstehen, stehen auch der Verwaltung vor. Die Richter im Reiche der Azteken waren zugleich Steuercassenbeamte. Der Centenarius und der Graf im fränkischen Reiche waren zugleich Richter und Verwaltungsbeamte. Auch im ältesten Rom scheint der Magistratus ursprünglich zugleich die richterlichen Functionen bekleidet zu haben. Im alten ordo judiciorum privatorum sind sie noch zwischen ihm und dem judex getheilt, doch finden sich vereinzelt, namentlich höhere Gerichtshöfe, welche sich ausschließlich mit Justiz befassen, schon früh. In Mexico gab es einen höchsten Gerichtshof, der aus zwölf oder dreizehn Personen bestand und alle achtzig Tage unter dem Voritze des Königs oder seines Stellvertreters auf zehn bis zwölf Tage versammelt wurde. Im deutschen Mittelalter finden sich ebenfalls mehrfache Institutionen, welche lediglich der Justiz dienen, eine vollständige Durchführung der Trennung von Verwaltung und Justiz ist jedoch erst in der jüngsten Zeit zu finden. In Rom vollzog sie sich erst zu den Zeiten Diocletians. Im alten Aegypten findet sich die Justiz von der